## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Gießen

Aufgrund der §§ 5, 27 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 26.03.2009 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

## Artikel I

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Gießen vom 19. Juni 2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21. März 2002 wird wie folgt geändert:

1.) In § 5 Abs. 1 wird die Zahl "153,39" durch die Zahl "200", die Zahl "51,13" durch die Zahl "70", die Zahl "35,79" durch die Zahl "50", die Zahl "265,87" durch die Zahl "350", die Zahl "132,94" durch die Zahl "150", die Zahl "102,26" durch die Zahl "150", die Zahl "235,19" durch die Zahl "300", die Zahl "66,47" durch die Zahl "100" und die Zahl "51,13" durch die Zahl "70"ersetzt.

- 2.) In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl "184,07" durch die Zahl "240" ersetzt.
- 3.) In § 5 Abs. 4 wird die Zahl "12,78" durch die Zahl "20" ersetzt.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 1. April 2009 in Kraft.

Gießen, den

Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen

Haumann Oberbürgermeister